

## **Entschädigungssatzung der Gemeinde Malente**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 sowie § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H., S. 514) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 9, 10 und 12 sowie § 13 Abs. 1, 2 und 3, §§ 14, 15 und 16 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2020 (GVOBl. Schl.-H., S. 738), mit den § 1 und 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3, Abs. 4 und § 3 der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOfF) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 131) und mit Nr. 2.5 und 8.1 sowie 8.3 der Richtlinie für die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 302), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Malente vom 24.06.2021 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher und Stellvertretende - Aufwandsentschädigung**

Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben dem Sitzungsgeld nach § 5 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 402,00 €.

Die Stellvertretenden der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben dem Sitzungsgeld nach § 5 eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese wird gewährt bei Ersten Stellvertretenden in Höhe von 80,00 €, bei Zweiten Stellvertretenden in Höhe von 40,00 €.

### **§ 2 Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters - Aufwandsentschädigung**

Der 1. Stellvertreterin oder dem 1. Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeitsvertretung neben dem Sitzungsgeld nach § 5 eine Aufwandsentschädigung von monatlich 169,00 € gewährt.

Der 2. Stellvertreterin oder dem 2. Stellvertreter wird für jeden Tag der Vertretung neben dem Sitzungsgeld nach § 5 eine Entschädigung von 26,00 € gewährt.

### **§ 3 Fraktionsvorsitzende - Aufwandsentschädigung**

Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben dem Sitzungsgeld nach § 5 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 179,00 €.

Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

### **§ 4 Dorfvorsteherinnen, Dorfvorsteher - Aufwandsentschädigung**

Die Dorfvorsteherinnen oder Dorfvorsteher der Dorfschaften Benz, Kreuzfeld, Krummsee, Malkwitz, Neukirchen, Nüchel, Sieversdorf und Timmdorf erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 103,00 €, die Dorfvorsteherin oder der Dorfvorsteher der Dorfschaft Söhrenerhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 77,00 €.

### **§ 5 Sitzungsgeld für Gemeindevertreterinnen und -vertreter**

Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten vorbehaltlich der Regelung in Satz 4 nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, an Sitzungen der Ausschüsse und an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 26,00 €.

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 26,00 €. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, wenn sie weder Mitglied des Ausschusses sind noch in ihrer Eigenschaft als Stellvertretende von Ausschussmitgliedern bei deren Verhinderung teilnehmen, ein reduziertes Sitzungsgeld von 6,00 €.

### **§ 6 Sitzungsgeld für Ausschussvorsitzende**

Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen

geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 26,00 €.

### **§ 7 Sitzungsgeld für Dorfvorstände**

Die Mitglieder der Dorfvorstände erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Dorfvorstände ein Sitzungsgeld in Höhe von 26,00 €.

### **§ 8 Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstaufallentschädigung, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt, Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen, Reisekosten**

(1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufall auf Antrag eine Verdienstaufallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufallentschädigung je Stunde beträgt 18,00 €.

(2) Personen nach Absatz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(3) Personen nach Absatz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit oder Verdienstaufallentschädigung nach Absatz 1 oder eine Entschädigung nach Absatz 2 gewährt wird.

(4) Personen nach Absatz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet.

(5) Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisekostengesetz.

### **§ 9 Wehrführer, Gerätewarte und ehrenamtlich Tätige der freiwilligen Feuerwehren mit besonderen Aufgaben**

Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter sowie die Ortswehrführerinnen oder -führer und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder ihre oder seine Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Absatz 1 findet auch Anwendung auf die/den 2. Stellvertreterin/Stellvertreter der Ortswehrführung Bad Malente-Gremsmühlen.

Die ehrenamtlichen Gerätewartinnen und Gerätewarte erhalten nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren eine Entschädigung für nachstehende Fahrzeuge in genannter Höhe:

- |                                |         |
|--------------------------------|---------|
| - Einsatzleitwagen ELW 1       | 25,00 € |
| - Mehrzweckfahrzeug MZF        | 25,00 € |
| - Tragspritzenfahrzeug TSF     | 40,00 € |
| - Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 | 67,00 € |
| - Tanklöschfahrzeug TLF 16/25  | 57,00 € |

Die Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte erhalten nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinien.

Für das Führen der Kleiderkammer der Gemeindewehr Malente wird der ehrenamtlich Beschäftigten oder dem ehrenamtlich Beschäftigten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 80,00 € gezahlt.

### **§ 10 Gleichstellungsbeauftragte - Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld**

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 335,00 € sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld von jeweils 17,00 €.

### **§ 11 Seniorenbeirat - Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld**

Seniorenbeiratsmitglieder erhalten für die Teilnahmen an Sitzungen des Seniorenbeirates ein Sitzungsgeld von jeweils 6,00 €.

Der oder die Vorsitzende des Seniorenbeirates bzw. die Stellvertretung erhält für jede von ihm/ihr geleitete Sitzung des Seniorenbeirates ein zusätzliches Sitzungsgeld von jeweils 10,00 €.

### **§ 12 Kinder- und Jugendbeirat - Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld**

Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Beirates ein Sitzungsgeld von jeweils 6,00 €.

Der oder die Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates bzw. die Stellvertretung erhält für jede von ihm/ihr geleitete Sitzung des Beirates ein zusätzliches Sitzungsgeld von jeweils 10,00 €.

### **§ 13 Umweltbeauftragte/r**

Der oder die Umweltbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 169,00 € und für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und des Ausschusses für Bau-, Wege-, Umwelt- und Wirtschaftsförderungsangelegenheiten ein Sitzungsgeld von 17,00 €.

### **§ 14 Datenverarbeitung**

(1) Zur Auszahlung der Beträge nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Gemeinde Malente zulässig. Nachstehende personenbezogene Daten werden erhoben:

- a) Name, Vorname(n)
- b) Anschrift
- c) Bankverbindung
- d) Tätigkeit und/oder Funktion des/der Zahlungsberechtigten.
- e) Teilnahme des Zahlungsberechtigten an zahlungsrelevanten Veranstaltungen nach dieser Satzung.

(2) Personenbezogene Daten nach Abs. 1 werden bei Übernahme der Funktion/Tätigkeit durch die Gemeinde Malente schriftlich angefordert.

(3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck nach dieser Satzung verarbeitet werden.

(4) Die Gemeinde Malente ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Funktionsträger/innen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Zahlungsberechtigten mit den für die Auszahlung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum diesem Zwecke nach dieser Satzung zu verwenden und zu verarbeiten.

(5) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 29.10.2008 außer Kraft.

Bad Malente-Gremsmühlen, den 04.08.2021

gez.

Rönck

Bürgermeisterin